

Bekanntmachung

2. Offenlage

Barrierefreier Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule in Mannheim

Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt Folgendes bekannt:

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

hat im Namen der MV Mannheimer Verkehr GmbH eine **erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für** folgendes Bauvorhaben nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragt:

Verlegung Bahnübergang Feudenheimer Fähre zum Haltepunkt Duale Hochschule mit Ausbau des Neckartalradweges. **Die 2. Offenlage betrifft die Kenntlichmachung der zur Einziehung bestimmten Straße in den Planunterlagen, demnach die Einziehung der Straße - Bahnübergang und Verbindung zum Fährhaus sowie eine Teilfläche auf der Seckenheimer Landstraße.**

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die ergänzten Planunterlagen sind in der Zeit vom **22.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rpk.baden-wuerttemberg.de>) unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum 21.11.2025 an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu richten.

4. **Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die geänderten Unterlagen beschränkt und daher nur diesbezüglich Äußerungen zugelassen sind.** Soweit gegen die ursprüngliche Planung bereits Einwendungen oder Äußerungen eingebracht wurden, bleiben diese erhalten.

5. Nach § 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Ermessen nach § 22, Absatz 1, Satz 2 UVPG Gebrauch und verkürzt die Äußerungsfrist auf 2 Wochen.
6. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich zum 05.12.2025

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**). Einwendungen und Äußerungen sollen bevorzugt elektronisch (poststelle@rpk.bwl.de) oder können schriftlich (Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe) übermittelt werden. Aus Einwendungen oder Äußerungen muss der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Das Aktenzeichen (RPK17-3871-4) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke sollen angegeben werden.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

7. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

8. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:
 - Erläuterungsbericht
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 - Natura 2000-Vorprüfung

- Schallgutachten
 - Erschütterungsgutachten
 - Baulärmgutachten
 - Abfallverwertungskonzept
 - Lageplan Einziehung Straße
9. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rpk.baden-wuerttemberg.de>) unter („Service/Bekanntmachungen“) veröffentlicht wird. Daneben wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, ein Hinweis auf Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <https://rpk.baden-wuerttemberg.de> unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.
11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.